

Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz
und Gleichstellung | Postfach 71 45 | 24171 Kiel

Per E-Mail

Herrn
Lennart Mühlenmeier

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: II 222/1551 – E 6-3
Meine Nachricht vom:

20. April 2020

Sehr geehrter Herr Mühlenmeier,

Ihr Antrag vom 27.03.2020 ist auf die Übersendung von Verträgen mit dem Anbieter der Gefangenentelekommunikation Telio für die Justizvollzugsanstalten Schleswig-Holsteins gerichtet.

Ihrem Anliegen wird soweit entsprochen, als Ihnen die Unterlagen, die in den Verfahren zur Konzessionsvergabe der Gefangenentelekommunikation für die Justizvollzugsanstalten Kiel, Flensburg, Itzehoe sowie Neumünster veröffentlicht wurden, übersandt werden. Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.

Begründung:

I.

Gemäß § 3 Satz 1 IZG-SH hat jede natürliche oder juristische Person grundsätzlich ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt.

Die von Ihnen begehrten Unterlagen stellen durchaus Informationen im Sinne des IZG-SH dar: Dabei handelt es sich gemäß § 2 Abs.1 Nr.1 IZG-SH um alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern bei informationspflichtigen Stellen vorhandene Zahlen, Daten, Fakten, Erkenntnisse oder sonstige Auskünfte.

Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Var. 1 IZG steht Ihrem Begehren in Bezug auf die Übersendung der einzelnen Verträge entgegen, da mit der Übersendung schützenswerte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht werden würden. Sofern noch nicht für alle Justizvollzugsanstalten Konzessionen für die Gefangenentelekommunikation vergeben sind, bestehen dort Verträge,

deren Herausgabe mit dem Hinweis auf die Verschwiegenheitsvereinbarung zwischen den Vertragspartnern abgelehnt wird.

In den Verfahren zur Konzessionsvergabe der Gefangenentelekommunikation veröffentlichte Unterlagen werden Ihnen anliegend übersandt.

II.

Kosten werden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung, Lorentzendamms 35, 24103 Kiel, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted]

Beglaubigt

[Redacted]

Angestellte



Anlagen